Betriebsordnung
für die Wertstoffhöfe der bonnorange AöR

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände des Wertstoffhofes befinden. Zum Betreten und Befahren von Wertstoffhöfen der bonnorange AöR sind befugt:

a) Anliefernde,

b) Auftragnehmer*innen der bonnorange AöR (z.B. Monteure, Lieferunternehmen),

c) Behördenvertretungen, Rettungskräfte,

d) Beschäftigte der bonnorange AöR.

2. Wertstoffhöfe und Öffnungszeiten

Die bonnorange AöR betreibt in Bonn zwei Wertstoffhöfe:

Wertstoffhof Am Dickobskreuz
Immenburgstraße 22, 53121 Bonn
Auf dem Gelände der Müllverwertungsanlage Bonn / Einfahrt über die Straße Am Dickobskreuz, Tor 2

Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr
Samstag geschlossen

Wertstoffhof Südstraße
Weststraße 11, 53175 Bonn
Einfahrt über die Südstraße

Montag bis Freitag 8 bis 17 Uhr
Samstag 8 bis 12 Uhr

Geschlossen: sonntags, Rosenmontag, Karsamstag, Heiligabend, Silvester, Neujahr und an allen gesetzlichen Feiertagen.

Weiberfastnacht ist von 8 bis 12 Uhr geöffnet.

3. Anlieferung

a) Die Wertstoffhöfe sind für die Anlieferung haushaltsüblicher Mengen ausgelegt und dürfen grundsätzlich mit Fahrzeugen bis 3,5 t mit max. einem Anhänger angefahren werden. Die Anlieferungen mit Fahrzeugen über 3,5 t müssen am jeweiligen Wertstoffhoff im Voraus angemeldet werden.

b) Anliefernde gem. Ziff. 1 a) dürfen max. 2 Kubikmeter Abfälle bzw. Wertstoffe pro Tag abladen. Das Aufsichtspersonal hat das Recht, das Abladen von größeren Mengen zu verweigern und die Anliefernden beim wiederholten Erscheinen am selben Tag abzuweisen.

c) Das Angebot gilt ausschließlich für den im Bonner Stadtgebiet anfallenden Abfall. Als Nachweis der Herkunft ist ein geeignetes Dokument (Personalausweis, Mietvertrag, Arbeitsauftrag oder ähnliches) bei der Anlieferung unaufgefordert bereit zu halten.

4. Entgelte

Unabhängig vom Gewicht je Anlieferung und angefangene 0,5 Kubikmeter: 12,50 € (gemäß § 6 Abs. 2 der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn).

Die maximale Anliefermenge beträgt 2 Kubikmeter.

Weitere Entgelte sind der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn zu entnehmen.

5. Nachweise und Kontrollen

a) Anliefernde haben dem Personal auf Nachfrage genaue Angaben über Herkunft, Art und Erzeugende der Abfälle zu machen. Alle Abfallerzeugenden sind für die ordnungs- und wahrheitsgemäße Deklaration ihrer Abfälle verantwortlich.

b) Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, die Art und Herkunft sämtlicher Abfälle zu kontrollieren. Auf Verlangen sind zu diesem Zweck Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die Kontrolle kann zusätzlich beim Abladen erfolgen.

c) Ergeben sich bei der Sichtkontrolle Anhaltspunkte dafür, dass die Anforderungen für die Abladung nicht eingehalten werden oder dass Differenzen zwischen den Deklarationspapieren und den Abfällen bestehen, kann die Annahme der Abfälle verweigert werden.

d) Stellt sich bei oder nach der Anlieferung von Abfällen heraus, dass die Abfälle zur Beseitigung nicht zugelassen sind, haben Anliefernde diese Abfälle unverzüglich in Abstimmung mit der bonnorange AöR und ohne Behinderung des Betriebes vom Wertstoffhof zu entfernen.

e) Durch eine Beseitigung oder eine Sortierung entstehende Kosten gehen zu Lasten der Anliefernden oder der anordnenden Behörde.

6. Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

Vom Annehmen, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind Abfälle ausgeschlossen

a) die in der als Anlage zur Abfallsatzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind,

b) für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

Ferner gelten die Bestimmungen der Abfallsatzung der bonnorange AöR.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) sind einzuhalten.

Die Einzelbestimmungen zu den zugelassenen und ausgeschlossenen Abfällen sind dem Anhang zu dieser Betriebsordnung zu entnehmen.

7. Eigentumsübergang

a) Die Abfälle gehen mit der Abladung oder Übergabe in das Eigentum der bonnorange AöR über.

b) Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind solche Abfälle, die nach der Abfallsatzung der bonnorange AöR nicht zugelassen oder in dieser Betriebsordnung ausgeschlossen sind, auch wenn sie aufgrund falscher Angaben/Deklaration die Eingangskontrolle passiert haben.

c) Anliefernde versichern, dass die angelieferten Materialien und Abfälle frei von Rechten Dritter sind.

d) Die bonnorange AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

8. Benutzungsbedingungen

a) Die Anlieferung erfolgt über die Kundeneinfahrt. Das Aufsichtspersonal im Kassenbereich sichtet die Ladung und entscheidet über die Annahme, die Menge und das Entgelt.

b) Den Anweisungen des Aufsichts- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Eigenmächtiges Abladen/Umladen ist verboten.

c) Der Aufenthalt auf den Betriebsgrundstücken der bonnorange AöR ist nur solange gestattet, wie dies zur Abwicklung des Entsorgungsgeschäftes erforderlich ist.

d) Abfälle müssen nach der jeweils geltenden Straßenverkehrsordnung angeliefert werden. Verstöße wie z. B. Überladung, mangelnde Ladungssicherung und Verschmutzung sind zu unterlassen. Die angegebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen sind einzuhalten.

e) Das Durchsuchen, Aussortieren sowie Entnehmen von Gegenständen aus den Abfällen ist strikt untersagt.

f) Verschmutzungen der Abladestellen und der Zufahrten auf den Betriebsgrundstücken sind von Anliefernden unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls trägt diese Person der bonnorange AöR entstehenden Kosten für die Beseitigung der Verschmutzungen.

g) Zugangsberechtigte müssen außerhalb der Öffnungszeiten die Tore der Betriebsgrundstücke schließen.

h) Unbefugten ist das Betreten der Anlagen und der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände verboten.

i) Das unerlaubte Abstellen von Containern und Parken von Fahrzeugen auf den Betriebsgrundstücken ist verboten.

j) Fotografieren ohne Genehmigung ist verboten.

9. Sicherheit auf den Wertstoffhöfen

a) Erwartet wird ein stets umsichtiges und vorausschauendes Verhalten, insbesondere hinsichtlich des Fußverkehrs sowie anderer vor Ort befindlicher Fahrzeuge.

b) Die Zuweisung der Abladestelle erfolgt auf Einweisung des Personals. Diesem ist Folge zu leisten. Der Zutritt zu anderen Bereichen ist verboten.

c) Auf den Wertstoffhöfen gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege benutzen. Auf den Zufahrtsstraßen besteht Halteverbot.

d) Die Betriebsgrundstücke dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und/oder Drogen betreten bzw. befahren werden.

e) Der jeweilige Abladebereich darf nur im Schritttempo befahren werden.

f) Beim Fahren eines Multiliftfahrzeuges muss der Aufnahmehaken in Transportstellung sein; Ausnahme ist der reine Rangiervorgang.

g) Das Klettern auf den Containern ist untersagt.

h) Das Rauchen ist auf dem gesamten Wertstoffhofgelände verboten, außer in den dafür zugelassenen Bereichen.

i) Im Entlade-/Umladebereich dürfen sich nur Personen aufhalten, die zum Entladen notwendig sind. Sonstige Begleitpersonen, insbesondere Kinder unter 12 Jahren, müssen im Fahrzeug bleiben.

j) Steckengebliebene Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die aufgrund eines Defektes nicht weiterfahren können, müssen von Anliefernden auf eigene Kosten für die unverzügliche Entfernung vom Wertstoffhof sorgen. Das Aufsichtspersonal der bonnorange AöR kann zur Sicherung des Fahrzeugs Hilfe leisten. Für Schäden, die daraus resultieren können, wird keine Haftung übernommen.

10. Unterbrechung der Abfallentsorgung

Bei Betriebsunterbrechungen jedweder Art (z. B. Betriebsstörung, Streik, behördliche Verfügung, Unwetter) werden die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Störung sofort in die Wege geleitet. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Schadensersatz.

11. Verhalten bei Unfällen oder Gefahren

a) Das Personal der Wertstoffhöfe ist sofort von einem verursachten Schaden, einem Unfall oder einer evtl. Gefahr zu unterrichten.

b) Das Betriebspersonal leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

c) Der Unfall-/Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen. Verletzten ist Erste Hilfe zu leisten.

12. Haftung

a) Das Betreten und Befahren der Betriebsgrundstücke erfolgt auf eigene Gefahr.

b) Personen gem. Ziff. 1 a) bis c) haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

c) Die bonnorange AöR haftet nicht für Schäden unbefugter oder sich unberechtigt auf dem Gelände aufhaltender Personen.

d) Für datenschutzrelevante Inhalte auf Datenträgern, die am Wertstoffhof abgegeben werden, übernimmt bonnorange AöR keine Haftung.

e) Die bonnorange AöR haftet nicht für Kosten, die durch eine Zurückweisung der Anlieferung entstehen können.

13. Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Betriebsordnung kann ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot erteilt werden.

14. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit der Unterschrift in Kraft.

15. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtliche Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

bonnorange AöR
Lievelingsweg 110
53119 Bonn

Bonn, 22.12.2023

Richard Münz
(Vorstand)

Anhang zu Ziff. 6 der Betriebsordnung
Einzelbestimmungen

1. Elektroaltgeräte

Auf den Wertstoffhöfen werden haushaltsübliche Mengen an Elektroaltgeräten gebührenfrei angenommen. Anlieferung größerer Mengen ist nur in Absprache mit der jeweiligen Annahmestelle möglich. Batterien müssen entnommen und getrennt angeliefert werden.

Nicht angenommen werden verunreinigte Geräte (z. B. Kühlgeräte mit Lebensmitteln) sowie Geräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

Kategorie 1: Wärmeüberträger

Wärmeüberträger (jeglicher Größe) sind Elektrogeräte mit integrierten Kreisläufen, bei denen andere Substanzen als Wasser – z.B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung benutzt werden. Z.B.:

Kühlschränke, Gefriergeräte, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölgefüllte Radiatoren, Boiler, Warmwasserspeicher

Kategorie 2: Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten

Bildschirme, Fernsehgeräte, LCD-Fotorahmen und digitale Bilderrahmen, Monitore, Laptops, Notebooks, Tablets und Tablet-PCs

Kategorie 3: Lampen

Stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen), Niederdruck - Natriumdampf-lampen, LED-Lampen

Kategorie 4: Großgeräte

Die Kategorie 4 umfasst Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt. Z.B.:

Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Elektroherde und Elektrobacköfen, Elektrokochplatten, Leuchten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln), Geräte zum Stricken und Weben, Großrechner, Großdrucker, Kopiergeräte, Geldspielautomaten, Photovoltaikmodule*, Nachtspeicherheizgeräte, große Antennen, Pedelecs, Elektrokleinstfahrzeuge mit zwei Rädern und ohne Sitz

Die asbesthaltigen Nachtspeicherheizgeräte und solche mit sechswertigem Chrom sind in einem getrennten Behältnis zu erfassen; für Anlieferbedingungen siehe Ziff. 11. Die Untersammelgruppe „batteriebetriebene Geräte“ innerhalb der Kategorie 4 ist ebenfalls über separate Behältnissen zu erfassen.

* Photovoltaikmodule werden derzeit nur am Wertstoffhof Südstraße (Bad Godesberg) angenommen.

Kategorie 5: Kleingeräte

Die Kategorie 5 umfasst Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 Zentimeter beträgt. Z.B.:

Staubsauger, Teppichkehrmaschinen, Nähmaschinen, Leuchten, Mikrowellengeräte, Lüftungsgeräte, Bügeleisen, Toaster, elektrische Messer, Wasserkocher, Uhren, Fitness- und Gesundheitsarmbänder, elektrische Rasierapparate, Waagen, Haar- und Körperpflegegeräte, Radiogeräte, Videokameras, Videorekorder, Hi-Fi-Anlagen, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte, elektrisches und elektronisches Spielzeug, Sportgeräte, Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer, Rauchmelder, Heizregler, Thermostate, elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge, medizinische Kleingeräte, kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Produktausgabeautomaten, Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen, kleine Photovoltaikmodule, Antennen, Adapter, Reisestecker, Steckdosen, konfektionierte Stromkabel, HDMI-, Audio- und Videokabel, Schmelzsicherungen, Bekleidung mit elektrischen Funktionen, elektrische Zigaretten, elektronische Antriebe für Möbel, Bekleidung mit elektrischen Funktionen (z.B. Heiz-, Massage- oder Leuchtfunktionen), Schuhe mit Leuchtfunktionen, beleuchtete Fliesen, Drohnen, Tonerkartuschen und Druckerpatronen

Die Untersammelgruppe „batteriebetriebene Geräte“ innerhalb der Kategorie 5 ist über separate Behältnissen zu erfassen.

Kategorie 6: Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Elektrogeräte, deren Nutzungszweck das Sammeln, Übertragen, Bearbeiten, Speichern und Darstellen von Informationen ist (Geräte der Informationstechnik) und Elektrogeräte zum elektronischen Übertragen von Signalen – Sprache, Video und Daten – über räumliche Distanzen hinweg (Geräte der Telekommunikationstechnik), bei denen jeweils die größte äußere Abmessung kleiner oder gleich 50 cm beträgt, die aber nicht bereits von den Kategorien 1-4 erfasst werden. Z.B.:

Mobiltelefone, GPS-Geräte, Taschenrechner, Router, PCs, Drucker, Telefone, Kommunikations-antennen, Telefon- und Netzwerkadapter, USB-Kabel, Netzwerkkabel

2. Papier, Pappe, Kartonage (PPK)

Als PPK werden alle Verpackungen aus Papier und Pappe (zum Beispiel Faltschachteln ohne Lebensmittelanhaftungen), Kartons, Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Kataloge, Schreib-, Kopier-, Computerpapier und Bücher an den Wertstoffhöfen gebührenfrei angenommen. Größere Verpackungen müssen vor der Abgabe zerkleinert werden.

Nicht in die Altpapiersammlung gehören:

- Milch- und Safttüten,
- Hygieneabfälle, Windeln, die von außen papierähnlich aussehen, zum Beispiel: Vlies oder Produkte mit Ökozertifikat,
- Tapeten,
- Kohle- und Pauspapier,
- beschichtetes Faxpapier,
- Kassenbons,
- verschmutztes Papier,
- Aktenordner,

- Pappreste von Feuerwerkskörpern.

3. Grün- und Gartenabfälle

Haushaltsübliche Mengen (bis zu 2 Kubikmeter) an kompostierbaren pflanzlichen (unbehandelten) Abfällen aus dem Bonner Stadtgebiet können gebührenfrei an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. Zum Grünschnitt zählen zum Beispiel:

- Rasen-, Baum- und Heckenschnitt,
- Äste,
- Sträucher,
- Pflanzen,
- Laub,
- Unkraut.

Gartenabfälle, die mit Schädlingen wie Buchsbaumzünsler oder Miniermotte befallenen sind, werden ebenfalls gebührenfrei angenommen und als brennbare Abfälle entsorgt. Der Anliefernde hat dies bei der Anlieferung ohne Aufforderung anzumelden.

Größere Mengen an kompostierbaren pflanzlichen (unbehandelten) Abfällen aus dem Bonner Stadtgebiet können gebührenfrei an einer der qualifizierten Grünannahmestelle (GAS) der bonnorange AöR abgegeben werden.

4. Sperrmüll

Die Abgabe von Sperrmüll ist gebührenpflichtig. Sitzsäcke mit Styroporkügelchen werden gebührenfrei angenommen. Zum Sperrmüll gehören alle beweglichen Gegenstände, wie

- Stühle und Tische,
- zerlegte Schränke,
- Kommoden,
- Matratzen,
- Sofas,
- Lattenroste und Bettgestelle,
- unbehandeltes Holz,
- Regale,
- gerollte oder gefaltete Teppiche und Teppichböden (bis 50 Quadratmeter),
- ausgediente leere Wäschekörbe und leere Koffer,
- Gartenmöbel aus Kunststoff oder Metall,
- Blumenkästen aus Kunststoff oder Metall,
- Kindersitze,
- Tretroller, Gokarts, sperriges Kinderspielzeug (ohne Elektronik),
- Kinderhäuschen- oder Schaukeln,
- leere Kästen und Truhen,
- sonstige sperrige Haushaltsgegenstände.

5. Gefährliche Abfälle

Die Abgabe der schadstoffhaltigen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen ist für Privatpersonen gebührenfrei.

Die gewerbliche Anlieferung ist gebührenpflichtig und auf 30 Kilogramm pro Einzelanlieferung und max. 2.000 Kilogramm pro Kalenderjahr begrenzt. Bei der Anlieferung durch Gewerbetreibende wird ein Übernahmeschein ausgestellt. Die Originale werden den Kunden als Entsorgungsnachweis ausgehändigt. Die Durchschlagskopien verbleiben an den Wertstoffhöfen und werden dem Einsatzleiter übergeben.

Zu den gefährlichen Abfällen zählen unter anderem:

- Dispersionsfarbe,
- Lacke,
- Säuren,
- Laugen,
- Lösemittel,
- Pestizide,
- Fotochemikalien,
- Chemikalien,
- PCB-haltige Kondensatoren,
- Feuerlöscher.

Der Anlieferer hat für den Transport zum Wertstoffhof auf die Ladungssicherung zu achten. Die gefährlichen Abfälle werden ausschließlich von geschultem Personal an den Wertstoffhöfen angenommen, sortiert, verwogen und entsprechend verpackt.

Auf die Einhaltung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Bestimmungen des ADR und der Ausnahme 20 der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) ist dringend zu achten. Festgestellte Verstöße sind umgehend zu beseitigen und dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

Bei sämtlichen Arbeiten mit Gefahrstoffen ist die entsprechende Schutzausrüstung zu tragen.

6. Bau- und Abbruchabfälle

Es werden nur reine Bau- und Abbruchabfälle frei von Verunreinigungen wie Kleber, Kabel und Tapeten angenommen. Die Abgabe ist gebührenpflichtig. Es werden max. 2 Kubikmeter angenommen. Zum Bauschutt gehören:

- Mauersteine (außer Bims-, Poren- und Gasbetonsteine),
- Beton,
- Fliesen,
- Dachziegel,
- Kies,
- Sand,
- Mörtel,
- Keramik (zum Beispiel: Waschbecken, Toilettenschüsseln ohne Metall etc.).

Nicht zum Bauschutt zählen:

- Gemische aus verwertbarem und nicht verwertbarem Bauschutt,
- Gasbeton,
- Bims-, Poren- und Gasbetonsteine (z. B. Ytong),
- Gips, Rigips und/oder Gipskartonplatten,
- Heraklith und/oder andere Dämmstoffe und/oder Isolierungen,

- Eternit,
- asbesthaltige und/oder andere schadstoffhaltige Baustoffe,
- Mineralfasern,
- Kleber und/oder Kleberreste,
- Metall, wie zum Beispiel Armaturen von Waschbecken, Rohre und Leitungen etc.,
- Kunststoff, wie zum Beispiel Toilettendeckel, Kabel, Rohre und Leitungen etc.,
- Holz,
- Glas,
- Strohmatten,
- Flüssigkeiten, wie zum Beispiel Farb- und Lackabfälle, Altöle, Lösemittel, Unkrautvernichter etc.,
- Styroporplatten,
- Materialien mit Teer- oder Bitumenanhaftungen.

7. Asbesthaltige Abfälle und Dämmstoffe

Es dürfen max. 0,5 Kubikmeter an asbesthaltigen Abfällen und Dämmstoffen staubdicht verpackt am Wertstoffhof angeliefert werden:

- asbesthaltige Wärmedämmplatten (max. 1 Meter Kantenlänge, nicht zerkleinert),
- asbesthaltige Blumenkübel (max. 1 Meter Kantenlänge, nicht zerkleinert),
- Nachtstromspeicheröfen (für Anlieferbedingungen siehe Ziff. 11)
- Dämmstoffe (z.B. Glaswolle, Steinwolle etc.)

Die Stöße der Folie oder die Öffnung der Foliensäcke sind mit reißfestem Klebeband zu verschließen. Es müssen stabile Foliensäcke bzw. stabile Folien verwendet werden. Im Rahmen der Kleinmengenregelung werden keine zusätzlichen Gebühren an den Wertstoffhöfen erhoben. Die Entsorgung größerer Mengen kann nur über eine Fachentsorgungsfirma erfolgen.

An den Wertstoffhöfen werden grundsätzlich keine Welleternitplatten, Eternitplatten, Produkte aus Spritzasbest angenommen. Die Ablagerung von diesen oder ähnlichen Stoffen an den Wertstoffhöfen ist nur zulässig, wenn die bonnorange AöR im Rahmen der Beseitigung einer wilden Müllablagerung diese selbst anliefert.

8. Übergroße Kunststoffbehälter

Restentleerte Kunststoffbehälter mit einem Maximalvolumen von 200 Liter werden gebührenpflichtig angenommen. Größere Gegenstände sind zerteilt am Wertstoffhof anzuliefern. Ein Zerteilen von Behältern auf dem Wertstoffhof ist nicht gestattet.

9. Autoreifen

Ein Satz Altreifen (ohne Felgen) kann gebührenpflichtig bei den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

10. PU-Schaumdosen

PU-Schaumdosen mit entsprechender Kennzeichnung sind separat in die dafür vorhandenen Behälter einzusortieren.

11. Nachtspeicheröfen

Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten mit und ohne Asbest, müssen telefonisch beim jeweiligen Wertstoffhof angemeldet sowie ordnungsgemäß verpackt angeliefert werden. Der Ausbau der Geräte muss von Fachfirmen mit einem Sachkundenachweis gemäß TRGS 519 durchgeführt werden. Der Nachweis ist bei der Anlieferung unaufgefordert vorzuzeigen. Die Nachtspeicheröfen müssen komplett und nicht zerlegt angeliefert werden. Die Anlieferung der Nachtspeicherheizgeräte muss in einer reißfesten transparenten Folie erfolgen. Für die Anlieferung ist der Vordruck „Annahmeschein für Nachtspeicheröfen“ auszufüllen und dem Personal an den Wertstoffhöfen auszuhändigen. Die verpackten Nachtspeichergeräte werden einlagig auf Paletten bis zur Abholung aufbewahrt.

Die Anlieferung von zerlegen bzw. auseinandergebauten Nachtspeicheröfen ist streng untersagt!

Nachtspeicherheizgeräte werden derzeit nur am Wertstoffhof Südstraße (Bad Godesberg) angenommen.

12. Speiseöle und –fette

Speiseöl, verbrauchtes Frittieröl oder -fett aus privaten Haushalten kann in kleinen Mengen (bis 5 Liter) gebührenfrei an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

13. Druckerpatronen

Leere Tintenpatronen und Tonerkartuschen, Trommeleinheiten, Fixiereinheiten, Resttonerbehälter können ohne Kartonverpackung gebührenfrei an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Die Abfälle werden in den speziell dafür vorgesehenen schwarzen Tonnen mit rotem Deckel gesammelt. Reste von Tonern müssen in einer Plastiktüte verpackt als Restmüll entsorgten werden.

14. Korken

Naturkorken (von bspw. Wein- und Sektflaschen) werden gebührenfrei an den Wertstoffhöfen angenommen. Kunststoffkorken und Kronkorken müssen über die gelbe Tonne bzw. über den gelben Sack entsorgt werden.

15. CDs, DVDs und Blu-Rays

CDs, DVDs und Blu-Ray Discs werden gebührenfrei angenommen und in Gitterboxen gesammelt. Es ist auf eine verpackungsfreie Sammlung ohne Hüllen zu achten. Gewerbliche Anlieferungen und größere Mengen aus privaten Haushalten können auch direkt über entsprechende Fachfirmen entsorgt werden. Ausgediente Disketten, Video- und Audiokassetten gehören in den Restmüll.

16. Akkus

Akkumulatoren (Akkus) sind wieder aufladbare Batterien (Sekundärbatterien) und werden vom Batteriegesetz in den Begriff „Batterie“ eingeschlossen. Akkus müssen, wie alle Batterien, getrennt gesammelt werden und dürfen nicht über die Restabfalltonne oder die gelbe Tonne entsorgt werden. Alle Akkus enthalten umweltgefährdende Substanzen, zum Beispiel Quecksilber, Blei, Cadmium, Mangan, Nickel, Zink. Lithium-Ionen-Akkus können Brände verursachen, daher sind die nachfolgenden Sicherheitshinweise zu beachten:

- Die Batterien und Akkus sind gegen mechanische Einflüsse wie Stöße, Schläge oder Herunterfallen zu schützen.
- Beschädigte oder verformte lithiumhaltige Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entnehmen; die

Pole müssen bei der Anlieferung abgeklebt sein.

Es werden Akkus in den Standardbaugrößen AAA (Micro), AA (Mignon), C (Baby), D (Mono), 1604 D (9-Volt-Block) und Akkupacks angenommen, wie beispielsweise

- Nickel-Metallhydrid-Akkus (NiMH),
- Lithium-Ionen-Akkus (Li-Ion),
- LSD-NiMH-Akkus (Low self discharge Nickel-Metallhydrid),
- Nickel-Cadmium-Akkus (NiCd) (Kein Verkauf mehr seit 2017).

Ausgediente größere Lithium-Ionen-Akkus (Hochenergie-Akkus) – beispielsweise aus E-Bikes, Pedelecs und E-Scootern – gelten als Industriebatterien und werden gebührenfrei von den Vertreibern dieser Batterieart zurückgenommen. Diese können ebenfalls an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Auto- und Motorradbatterien sowie andere Bleiakkumulatoren gehören nicht zu dieser Kategorie.

Zu den Kleinbatterien gehören Batterien, Knopfzellen und Akkumulatoren. Diese werden als Mischchargen zum Zweck der Beförderung in dafür vorgesehenen Verpackungen – grüne Fässer – gesammelt. Dabei dürfen zur Mischcharge auch unbeschädigte Lithiumbatterien mit einem Gewicht unter 500 Gramm beigegeben werden, auch gern in Originalverpackung.

Mit einer Masse von mehr als 500 Gramm unterliegen Lithiumbatterien der Verpackungsvorschrift P 909 und müssen daher immer gegen Kurzschluss gesichert werden. Die Sammlung an den Wertstoffhöfen erfolgt über gelbe Fässer. Die Batterien müssen im Behälter so verpackt werden, dass sie vor Beschädigungen geschützt werden, die durch Bewegungen in der Verpackung oder durch das Einsetzen in die Verpackung verursacht werden können (Freiräume auffüllen). Dies erfolgt durch ein nichtleitfähiges Trennmaterial (z.B. Vermikulit).

Defekte oder beschädigte Lithiumbatterien und -zellen müssen in den grünen Fässern gegen Kurzschluss gesichert werden. Dabei muss das Trenngut die defekten oder beschädigten Lithiumbatterien oder Lithiumzellen vollständig umschließen, so dass sich die Pole nicht berühren. Es ist darauf zu achten, dass für defekte oder beschädigte Lithiumbatterien und -zellen ≥ 500 g keine gelben Fässer als Außenverpackung für die Beförderung verwendet werden. Diese Batterien werden in speziell für deren Sammlung und Lagerung vorgesehenen Behälter gegeben.

17. Fahrzeugbatterien

Es werden säurehaltige Bleibatterien von Autos und Motorrädern an den Wertstoffhöfen gebührenfrei angenommen. Der beim Neuerwerb der Batterien gezahlte Pfand wird von bonnorange AöR nicht rückerstattet. Es wird bei der Anlieferung einer Altbatterie ausschließlich ein Annahmeschein ausgestellt.

18. Altmetall und Aluschrott

Es werden alle Metalle (zum Beispiel Aluminium, Eisen, Stahl) gebührenfrei an den Wertstoffhöfen angenommen.

19. Alttextilien und Schuhe

Im Bonner Stadtgebiet findet die Alttextilsammlung der bonnorange AöR über Sammelcontainer statt. Auch an den Wertstoffhöfen stehen Alttextilcontainer bereit.

20. Brennbare Abfälle

Als brennbare Abfälle werden alle nicht kategorisierbaren und annehmbaren Abfälle bezeichnet. Diese Abfälle sind gebührenpflichtig. Zu diesen Abfällen gehören,

- A4-Holz, z.B. Außenholz, Jäger- und Sichtschutzzäune, Gartenmöbel, Gartenhäuser, Palissadenhölzer, Brandholz,
- Kunststoff-Türen, -Fenster und –Rahmen,
- Kunststoffe und Hartplastik, wie z.B. Reise- und Hartschalenkoffer, Dachgepäck-Transportbehälter, zerteilte 800 Liter-Kunststofftankbehälter,
- Renovierungsabfälle, wie Tapetenreste, Malervlies, Linoleum, verschmutzte Kartonagen und Papier,
- ein Satz Auto-, Motorrad- und Fahrradreifen (ohne Felge),
- verunreinigte Betriebsmittel, wie ölgetränkte Lappen, Pinsel und Farbwalzen,
- zu vernichtende Akten (die nicht dem Bundesdatenschutzgesetz unterliegen) und Aktenordner,
- Glasscheiben (max. 2 Scheiben),
- Glühbirnen, mit Ausnahme von Halogenlampen mit eingebautem Vorschaltgerät und Energiesparlampen,
- Kleintierstreu und Windeln,
- Video- und Musikkassetten, Disketten, Schallplatten,
- Medikamente (außer radioaktive und/oder in Spraydosen befindliche Arzneimittel sowie kein Zytostatika),
- Restmüll aus Bonner Haushalten.

21. Leichtverpackungen (LVP)

Es werden an den Wertstoffhöfen keine Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen angenommen. LVP ist ausschließlich über die gelbe Tonne bzw. den gelben Sack zu entsorgen.

22. Altglas

An den Wertstoffhöfen wird kein Altglas angenommen. Im gesamten Bonner Stadtgebiet sind Altglascontainer aufgestellt, mit denen Behälterglas nach Farben getrennt (Weiß-, Grün- und Braunglas) eingesammelt wird.